Amtsblatt

der Kreise Altburgund und Dietfurt (Wartheland)

1944 | Ausgegeben zu Dietfurt, den 28. April | Nr. 17

INHALT:

	Seite
Nr. 268. Kohlenkarten für das Kohlenwirtschaftsjahr 1944/45	72
Nr. 269. Ablieferung von Punktnachweisen	72
Nr. 270. Verteilung von Eiern	72
Nr. 271. Abgabe von Bestellscheinen	72
Nr. 272. Speisekartoffelversorgung; hier: Ausgabe von Sonderbezugsausweisen für die 62. und 63. Zuteilungsperiode	72
Nr. 273. Speisekartoffelversorgung	73
Nr. 274. Verteilung von Maschinen und landw. Kleineisenwaren	73
Nr. 275. Futtermittelverteilung	73
Nr. 276. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung	73
Nr. 277. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera	73
Nr. 278. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera	73
Nr. 279. Anmeldung zur Hauptschule	74
Nr. 280. Wassersport	74
Nr. 281. NSDAP.	74
Nr. 282. Kreiskulturstätte	75

Nr. 268. Kohlenkarten für das Kohlenwirtschaftsjahr 1944/45

Die Kohlenkarten sind durch die Herren Bürgermeister und Amtskommissare an die Verbraucher ausgegeben worden. *Bis zum 30. 4. 1944* muß jeder Verbraucher *bei seinem zuständigen*, d. h. bei seinem letzten *Kohlenlieferanten* eingetragen sein, da sonst für April keine Zuteilung erfolgt.

Etwaige eintretende Aenderungen in Familienstand und Raumzahl sind sofort hierher unter Beifügung der Kohlenkarte zu melden.

Drusch- und Dampfpflugkohle wird *nicht dem Verbraucher*, sondern dem *Inhaber der Maschine* bei seinem Einsatz zugeteilt. Anforderungen sind bei mir einzureichen.

Deputanten erhalten ihre Kohlenkarte durch ihre Gutsverwaltung.

Polnische Untermieter erhalten *keine* Kohlenkarte.

Dietfurt, den 24. April 1944.

IV Wi 543-240

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 269. Ablieferung von Punktnachweisen

Sämtliche Einzelhändler von Spinnstoffwaren haben die in ihrem Besitz befindlichen Bezugsnachweise der Kleiderkarten getrennt nach Deutschen und Polen bis spätestens am 5. Mai abzuliefern.

Nach der Ablieferung dürfen sich keine Bezugsnachweise mehr in dem Besitz der Einzelhändler befinden.

Dietfurt, den 25. April 1944.

IV Wi 543-200

Der Landrat
Kreiswirtschaftsamt

Nr. 270. Verteilung von Eiern

Auf den rechtzeitig abgegebenen Bestellschein 61 der Eierkarte des Reichsgaues Wartheland werden ab 24. 4. 1944 8 Eier abgegeben.

Die Abgabe erfolgt auf die Abschnitte a und b, und zwar je 4 Stück.

Sollten die Eier bis zum Ende des 61. Versorgungsabschnittes (30. 4. 1944) nicht im Besitze des Einzelhändlers sein, so kann die Abgabe noch bis zum 6. 5. 1944 erfolgen.

Posen, den 20. April 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 24. April 1944.
Aktz.: IV E 543-103

Der Landrat
Kreisernährungsamt Abt. B.

Nr. 271. Abgabe von Bestellscheinen

Die Bestellscheine 62 der Karten für Marmelade (wahlweise Zucker), für Brotaufstrich I, für Vollmilch, für Speisekartoffeln und Eier sind in der Woche vom 24. 4. bis 29. 4. 1944 abzugeben. Bestellscheine für Speisekartoffeln sind nur gültig, wenn sie mit dem Dienstsiegel des Ernährungsamtes versehen sind.

Bestellscheine, die nicht rechtzeitig abgegeben werden, können nicht mehr voll beliefert werden.

Die Letztverteiler haben die Bestellscheine bis zum 6. 5. 1944 bei dem für sie zuständigen Ernährungsamt — Abt. B — einzureichen.

Posen, den 19. April 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 24. April 1944.
Aktz.: IV E 544-107

Der Landrat
Kreisernährungsamt Abt. B

Nr. 272. Speisekartoffelversorgung; hier: Ausgabe von Sonderbezugsausweisen für die 62. und 63. Zuteilungsperiode.

An Stelle fehlender Kartoffeln erhalten sämtliche Verbraucher, die nicht 150 kg Kartoffeln eingekellert haben, für die Zeit vom 1. Mai bis 25. Juni 1944 Sonder-Bezugsausweise über 600 g R-Brot oder 450 g R-Mehl je Zuteilungsperiode. Die neuen Sonder-Bezugsausweise sind zum Warenbezug im gesamten Reichsgebiet gültig. Lediglich der linke Teil dieser Sonder-Bezugsausweise, der 6 Sonderabschnitte für die 64. Zuteilungsperiode enthält, ist nur im Reichsgau Wartheland gültig. Der Aufruf dieser Sonderabschnitte erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Die Ausgabe der Sonder-Bezugsausweise wird durch die zuständigen Ernährungsämter Abt. B geregelt. Sie darf nur gegen Vorlage des Bezugsausweises für Speisekartoffeln erfolgen. Die Aushändigung der Sonder-Bezugsausweise wird auf dem Stammabschnitt des Bezugsausweises für Speisekartoffeln vermerkt. Sämtliche Verbraucher, die weniger als 150 kg Speisekartoffeln eingekellert haben, gleichgültig, ob gar keine oder nur 50 oder 100 kg Kartoffeln eingekellert wurden, erhalten nur e i n e n Sonder-Bezugsausweis.

Die Kleinverteiler haben die Abschnitte des Bezugsausweises bei der Warenabgabe abzutrennen und nach den allgemeinen Bestimmungen in Bezugscheine über Roggenmehl umzutauschen.

Posen, den 19. April 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B.

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 22. April 1944.
Aktz.: IV E 543-108

D e r L a n d r a t
Kreisernährungsamt Abt. B

Nr. 273. **Speisekartoffelversorgung**

Zum wiederholten Male gebe ich bekannt, daß auf Anordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft der Einkellerungsschein für die 62. bis 64. Zuteilungsperiode (1. 5. bis 23. 7. 1944) auf den Bezugsausweisen für Speisekartoffeln für ungültig erklärt worden ist.

Der genannte Einkellerungsschein darf deshalb nicht mehr beliefert werden.

Posen, den 18. April 1944.

Der Reichsstatthalter im Reichsgau Wartheland
Landesernährungsamt, Abt. B

Veröffentlicht:

Dietfurt, den 24. April 1944.
Aktz.: IV E 543-108

D e r L a n d r a t
Kreisernährungsamt Abt. B.

Nr. 274. **Verteilung von Maschinen und landw. Kleineisenwaren**

Die Bearbeitung von Bezugscheinen für landw. Maschinen geschieht bei der Kreisbauernschaft durch den Sachbearbeiter Herrn Tech, Zimmer 5.

Die Ausgabe von RTE-Marken für landw. Kleingeräte wie Gabel, Sensen, Rechen, Gießkannen usw., geschieht soweit Vorrat vorhanden ist, durch die Ortsbauernführer, für Erwerbsgartenbaubetriebe durch den Kreisfachwart Käding, Jannowitz.

Dietfurt, den 22. April 1944.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 275. **Futtermittelverteilung**

In der Zeit vom 1. bis 15. Mai 1944 können beim Landhandel bzw. bei den Genossenschaften gegen Vorweisung der Milchabrechnung aus dem Monat März 1944, entweder 4 kg Kleie oder 2 kg Gerste auf 1000 Milchfetteinheiten abgeholt werden.

Kreisbauernschaft Dietfurt

Nr. 276. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung**

Meine in Nr. 11 des Amtsblattes veröffentlichte Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 13. März 1944, betreffend Geflügelcholera, unter dem Geflügelbestande des Verwalters der Probstei Bergen Karl Matzanke, Bergen, Krs. Dietfurt, hebe ich hiermit auf, da die Geflügelcholera erloschen ist.

Dietfurt (Wartheld.), den 21. April 1944.
272-01/7

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land

Nr. 277. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera**

Nachdem unter dem Geflügelbestande der Landwirte Edmund Malecki, Franciska Dank, Wladislawa Napierala, Helene Marmorowicz, Albert Halas, Katharina Rynarcziewski, Katharina Kowalski, sämtlich wohnhaft in Birkenfelde Kreis Dietfurt — Verdacht von Geflügelcholera besteht —, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

§ 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera" leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen. Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt zu beseitigen.

§ 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.
Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

§ 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

§ 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

§ 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.
Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.
Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§ 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der Ortsvorsteher und der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Dietfurt (Wartheld.), den 24. April 1944.
P 272/01/7

Der Amtskommissar
des Amtsbezirks Dietfurt-Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 278. **Viehseuchenpolizeiliche Anordnung über die Bekämpfung der Geflügelcholera**

Nachdem unter dem Geflügelbestand der Gutsverwaltung Jungdorf, Kreis Altburgund, die Geflügelcholera ausgebrochen ist, ordne ich auf Grund des Viehseuchengesetzes vom 26. 6. 1909 (RGBl. 519) und der hierzu ergangenen Ausführungsvorschriften folgendes an:

§ 1. Am Haupteingang des Seuchengehöftes oder an einer sonst geeigneten Stelle ist vom Besitzer eine Tafel mit der deutlichen und haltbaren Anschrift „Geflügelcholera" leicht sichtbar anzubringen.

§ 2. Das an Geflügelcholera erkrankte und das dieser Seuche verdächtige Geflügel ist von dem übrigen Geflügel des Bestandes abzusondern und in der Regel in einem besonderen Raum unterzubringen.

Die Kadaver des an Geflügelcholera gefallenen Geflügels sind durch Verbrennen oder durch Ablieferung an die Tierkörperbeseitigungsanstalt unschädlich zu beseitigen.

§ 3. Räumlichkeiten, in denen sich erkranktes oder der Seuche verdächtiges Geflügel befindet, dürfen, abgesehen von Notfällen, ohne meine Genehmigung nur von dem Besitzer der Tiere oder der Räumlichkeiten, von dessen Vertreter, von den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege betrauten Personen und von Tierärzten betreten werden.

Der ganze Geflügelbestand des Seuchengehöftes ist von öffentlichen Wegen und Wasserläufen fernzuhalten.

§ 4. Aus dem abgesperrten Gehöft dürfen lebendes oder geschlachtetes Geflügel oder Teile von solchen nur mit meiner Erlaubnis ausgeführt werden.

§ 5. Die Einfuhr von Geflügel in das abgesperrte Gehöft ist nur mit meiner Genehmigung gestattet.

§ 6. Abfälle, Dünger, Kot sowie Futterreste von Geflügel dürfen während des Herrschens der Seuche nur mit meiner Genehmigung und unter Beobachtung der Desinfektionsvorschriften aus dem abgesperrten Gehöft ausgeführt werden.
Die Räumlichkeiten, in denen sich krankes oder seuchenverdächtiges Geflügel befunden hat, sind nach der von mir erteilten besonderen Anweisung von dem Besitzer zu desinfizieren.
Die Ausrüstungs-, Gebrauchs- sowie sonstigen Gegenstände, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten, sind ebenfalls zu desinfizieren oder unschädlich zu beseitigen.

§ 7. Diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit ihrer Durchführung wird der zuständige Gendarmerieposten beauftragt.

Bartelstädt, den 21. April 1944.

Der Amtskommissar
des Amtsbezirkes Bartelstädt
für Stadt und Land
als Ortspolizeibehörde

Nr. 279 **Anmeldung zur Hauptschule**

Die Anmeldung zur Hauptschule in Dietfurt für das neue Schuljahr erfolgt

am Montag, den 8. Mai 1944, und am Dienstag, den 9. Mai 1944 von 9 — 12 Uhr und von 15 — 18 Uhr,

im Amtszimmer der Hauptschule in Dietfurt, Hans-Schemm-Str. 4.

Bei der Anmeldung sind vorzulegen

1. Geburtsurkunde,
2. die Bescheinigung der Hauptschulreife,
3. das letzte Schulzeugnis.

Dietfurt, den 25. April 1944.

Leiter der Hauptschule, Dietfurt

Nr. 280. **Wassersport**

Samstag, 6 Mai 1944 um 16 Uhr „Bootsappell“ Ausgabe der Bootsschlüssel und Einteilung der Bootsgemeinschaften.

Sonntag, 7. Mai 1944 um 10 Uhr „Anpaddeln“

1. Ansprache des Kreissportführers
2. Flaggenhissung
3. Anpaddeln.

Dietfurt, den 22. April 1944.

Turn- und Sportgemeinschaft
Dietfurt

NSDAP.

Nr. 281. **Kreisleitung**

Aufruf
zur Teilnahme am Jugendappell
der Hitler-Jugend

für alle männlichen Jugendlichen von 10—18 Jahren
für alle weiblichen Jugendlichen von 10—21 Jahren

Auf Grund des Gesetzes über die Hitler-Jugend vom 1. 12. 1936 in Verbindung mit der 2. Durchführungsverordnung vom 25. 3. 1939 (Jugenddienstverordnung RGBl. I S. 710) hat der Jugendführer des Deutschen Reiches durch Erlaß vom 9. August 1943 die Durchführung der Jugendappelle alljährlich zur Ueberprüfung der Erfassung und Mitgliedschaft aller Jugendlichen angeordnet.
Ich bestimme daher folgendes:

1. Jugendappelle werden durchgeführt:

	Appell-Lokal				
15. 5. 44	Gerlingen	10 Uhr	Jungen	Jahrgang	26-29
			Mädel	„	23-29
		14 Uhr	J. u. M.	„	30-34
16. 5. 44	Roggenau	10 Uhr	Jungen	„	26-29
			Mädel	„	23-29
		14 Uhr	J. u. M.	„	30-34
17. 5. 44	Jannowitz	10 Uhr	Jungen	„	26-29
			Mädel	„	23-29
		14 Uhr	J. u. M.	„	30-34
18. 5. 44	Bartelstädt	10 Uhr	Jungen	„	26-29
			Mädel	„	23-29
		14 Uhr	J. u. M.	„	30-34
19. 5. 44	Altburgund	10 Uhr	Jungen	„	26-29
			Mädel	„	23-29
		14 Uhr	J. u. M.	„	30-34
20. 5. 44	Dietfurt	10 Uhr	Jungen	„	26-29
			Mädel	„	23-29
		14 Uhr	J. u. M.	„	30-34
22. 5. 44	Exin	10 Uhr	Jungen	„	26-29
			Mädel	„	23-29
		14 Uhr	J. u. M.	„	30-34
23. 5. 44	Lüderitz	10 Uhr	Jungen	„	26-29
			Mädel	„	23-29
		14 Uhr	J. u. M.	„	30-34
24. 5. 44	Sassenfeld	10 Uhr	Jungen	„	26-29
			Mädel	„	23-29
		14 Uhr	J. u. M.	„	30-34

2. Zur Teilnahme am Jugendappell ihres Kartenstellenbereiches sind verpflichtet:

a) alle deutschen Jungen und Mädel, die in der Zeit vom 1. Januar 1926 bis zum 30. Juni 1934 geboren sind, auch solche, die z. Zt. der Jugendappelle nur vorübergehend zur Lebensmittelversorgung angemeldet sind;
b) alle Angehörigen des BDM-Werkes „Glaube und Schönheit“;
c) eingeladen werden alle übrigen Mädel von 18—21 Jahren.

3. Für alle Jugendlichen ist der gesetzliche Vertreter zur Anmeldung verpflichtet.

4. Bei der Anmeldung sind durch die Jugendlichen Personalpapiere vorzulegen, sowie alle bisherigen Bescheinigungen über Angehörigkeit und Dienstleistung in der Hitler-Jugend und alle Ausweise, Berechtigungsscheine und Urkunden, die durch die Hitler-Jugend ausgestellt wurden.

Umsiedler haben den Umsiedlerausweis, Volksdeutsche den „Ausweis der Volksdeutschen Mittelstelle“ mitzubringen. Außerdem haben alle Jugendlichen ein Lichtbild (3,7 x 5,2 cm, Halbprofil linkes Ohr) mitzubringen.

5. Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Jugenddienstpflicht nach § 4-6 der Jugenddienstverordnung sind unter Beifügung ärzlicher Atteste oder sonstiger Bescheinigungen schriftlich beim Jugendappell abzugeben.

6. Wer den Anmeldebestimmungen zuwiderhandelt, wird nach § 12 Abs. 1 der 2. Durchführungsverordnung zur Jugenddienstverordnung mit einer Geldstrafe bis zu 150 RM oder Haft bestraft.

Dietfurt, den 25. April 1944.

Der Landrat
der Kreise Altburgund und Dietfurt

Der Führer des Bannes Dietfurt (660)
als nachgeordnete Dienststelle
des Jugendführers des Deutschen Reiches
gez. Rehberg

Kreiskulturring Dietfurt

Konzert

am Samstag, dem 29. April, 20 Uhr,
in der Kreiskulturstätte

Ausführende: Martha Steere — Koloratursopran
A. Kurdydyk-Karpatski — Bariton
Willi Kröger — Klavier

Programm:

W. A. Mozart Ariette a. d. Oper „Don Giovanni"
Arie a. d. Oper „Don Giovanni" — Bariton —
Arie a. d. Oper „Entführung aus dem Serail"
Ariette a. d. Oper „Don Giovanni" — Sopran —
Rondo a-moll — Klavier —
Duett a. d. Oper „Don Giovanni"
Duet a. d. Oper „Zauberflöte" — Sopran und Bariton —

— Pause —

G. Verdi Scene und Arie a. d. Oper „Ein Maskenball"
R. Wagner Arie a. d. Oper „Tannhäuser" — Bariton —
G. Verdi Duett-Scene a. d. Oper „Rigoletto"
Rossini Duett a. d. Oper „Barbier von Sevilla" — Sopran —
F. Liszt Ungarische Fantasie — Klavier —
Rossini Tarantella
J. Strauss Arie a. d. Operette „Fledermaus" — Sopran —

Programm kostenlos.

Ortsgruppe Dietfurt

3. 5. 1944, 20 Uhr, Politische Leiterbesprechung Ortsgruppe Geschäftsstelle.

7. 5. 1944, 10—12 Uhr, Pistolenschießen für Polit. Leiter Schießplatz Schützenhaus antreten.

NS-Frauenschaft

4. 5. 1944, 20 Uhr, Gemeinschaftsabend der gesamten Ortsgruppe in der Kreiskulturstätte.

5. 5. 1944, 10 Uhr, Arbeitstagung der Nähstubenleiterinnen mit Gauunterabteilungsleiterin Frl. Stiller, Posen — in Dietfurt in der Kreisstelle.

Kindergruppe jeden Dienstag und Mittwoch von 15 bis 17 Uhr.

Jugendgruppe jeden Donnerstag um 19,30 Uhr.

Nähstube jeden Dienstag um 15 Uhr.

Ortsgruppe Bartelsheim

29. 5. 1944, 18,30 Uhr, Zusammenkunft sämtlicher Schwarzmeer-Deutschen der Ortsgruppe und der Polit. Leiter in der Schule Bartelsheim.

7. 5. 1944, 10 Uhr, Ausbildungsdienst der Polit. Leiter.

Ortsgruppe Birkenfelde

7. 5. 1944, 9,30 Uhr, Ausbildungsdienst für Polit. Leiter in Erlhof.

Ortsgruppe Gerlingen

NS-Frauenschaft

2. 5. 1944, Gemeinschaftsnachmittag bei Klotzbücher.

Ortsgruppe Jannowitz

5. 5. 1944, 19,30 Uhr, Dienstbesprechung der Politischen Leiter im Parteiheim.

NS-Frauenschaft

3. 5. 1944, Gemeinschaftsabend für die gesamte Ortsgruppe im Saale Wittig.

Kreiskulturstätte

Nr. 282.

Sonntag, den 30. April 1944:
10 Uhr — „DER OCHSENKRIEG" Jugendfrei. — Polen zugelassen.
14 und 16,30 Uhr — „TOLLE NACHT". Ab 18 Jahre.
20 Uhr — Veranstaltung der polizeieigenen Spielgruppe „DIE 7 LUSTIGEN RAABEN"

Montag, den 1. Mai 1944:
16,30 Uhr — „DER OCHSENKRIEG"
19,30 Uhr — „TOLLE NACHT"

Dienstag, den 2. Mai 1944:
16,30 Uhr — „DER OCHSENKRIEG"
19,30 Uhr — „FRITZE BOLLMANN WOLLTE ANGELN..." Ein Tobis-Film mit Will Dohm, Carsta Löck, Otto Gebühr, Günther Lüders u. a. Jugendfrei.

Mittwoch, den 3. Mai 1944:
16,30 u. 19,30 Uhr — „FRITZE BOLLMANN WOLLTE ANGELN..."

Donnerstag, den 4. Mai 1944:
16,30 Uhr — „FRITZE BOLLMANN WOLLTE ANGELN..."
20 Uhr — Gemeinschaftsabend der NS-Frauenschaft.

Freitag, den 5. Mai 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „TONELLI". Ein Bavaria-Film mit Ferdinand Marian, Winnie Markus, Mady Rahl, Albert Hehn u. a. Ab 18 Jahre.

Sonnabend, den 6. Mai 1944:
16,30 und 19,30 Uhr — „TONELLI"

Sonntag, den 7. Mai 1944:
10 Uhr — „ROBERT KOCH" Jugendfrei. — Polen zugelassen.
14, 16,30 und 19,30 Uhr — „TONELLI"

Polen sind zugelassen am:
Sonntag um 10 und 14 Uhr.
Monntag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Dienstag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Donnerstag um 16,30 Uhr.
Freitag um 16,30 und 19,30 Uhr.
Sonntag um 10 und 14 Uhr.

Der Vorverkauf für die Jugendvorstellung am Sonntag um 10 Uhr findet statt:
von 8— 9 Uhr für Deutsche,
von 9—10 Uhr für Polen.

Herausgeber: Der Landrat der Kreise Altburgund und Dietfurt. Geschäftsstelle: Amtsblattstelle des Landrats.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer müssen bis Mittwoch, 11 Uhr vormittags bei der Amtsblattstelle des Landrats in Dietfurt vorliegen.

Bezugspreis: Vierteljährlicher Bezug nur durch die Post 1,— RM zuzüglich Zustellgebühr.
Nur für den innerdienstlichen Gebrauch!
Gerichtsstand und Erfüllungsort Dietfurt (Wartheland).

Druck und Verlag: Dietfurter Buchdruckerei und Verlagsanstalt, kommissarische Verwaltung Aug. Düsterhöft, Dietfurt (Wartheland).